

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 18 (1998)
Heft: 35

Artikel: Menschenrechte und globaler Kapitalismus : Anmerkungen zu einer notwendigen Neubestimmung der Menschenrechte
Autor: Narr, Wolf-Dieter / Roth, Roland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrechte und globaler Kapitalismus

Anmerkungen zu einer notwendigen Neubestimmung der Menschenrechte

I. Die Globalisierung wird für beide behauptet, für Kapitalismus und für Menschenrechte. Darum gibt es nicht wenige aus westlich-liberaldemokratisch-kapitalistischen Kreisen, die deren Gleichläufigkeit unterstellen. Wie der Kapitalismus begriffs-, form- und interessengemäß die Welt erobert und nun als Globalisierung mehr und mehr besetzt, so wird der universelle Geltungsanspruch der (im Westen entstandenen) Menschenrechte mehr und mehr verwirklicht. Die Menschenrechte werden katholisch. Sie werden sogar zu den Normen schlechthin und können demgemäss geradezu *ex cathedra* benutzt werden, um über die Gewährung von (Entwicklungs-) Hilfe und über die Frage zu entscheiden, ob ein ‚gerechter Krieg‘ angesagt sei. Ein Konsens über universelle Werte besäße heute, so etwa Anthony Giddens, eine größere Chance denn je. Von einer Weltethik (Hans Küng) und einer weltweiten Civil Society darf geträumt werden, da wir uns auf dem Weg von einer Staatenwelt in eine ‚Gesellschaftswelt‘ befänden. So wird gegenwartsnah gewissagt (vgl. E.O. Czempel).

Betrachtet man die Genesis der Menschenrechte aus dem Geist des Frühkapitalismus, dann haben diese Annahmen einer analogen Entwicklung von Globalisierung und Menschenrechten einiges für sich. Aus der menschenrechtlichen Trikolore zu Beginn der Französischen Revolution, ‚Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit‘, wurde schon vier Jahre später, dem bürgerlichen Geist der Zeit angemessener, die Trikolore ‚Freiheit, Gleichheit, Eigentum‘ (vgl. Brückner 1983; Marx 1962). Die hervorragenden, durch zwei Generationen getrennten aufklärerischen Liberalen John Locke und Immanuel Kant sahen, darin mit dem Konzept von Emanzipation zu ihrer Zeit übereinstimmend, Freiheit und Eigentum als Tandem. Konsequenterweise kam Freiheit, mit Luther gesprochen, für Herrn und Frau Omnes nicht in Frage (die Freiheit gefährdende Kraft allen Eigentums unterstellten nur Außenseiter wie Gerard Winstanley – vgl. Hill 1967 und 1996). Die Menschenrechte der ersten Proklamationen, der Virginia Bill of Rights (1776), der Französischen Revolution (1789) sind nicht zufällig als individuelle Abwehrrechte geformt. Das fertige (bürgerliche) Individuum mit seinem Eigentum wurde vorausgesetzt. Dementsprechend sollten staatliche Eingriffe in den vorgegebenen bürgerlichen Privatstand unterbleiben. Es sei denn, sie würden durch ordnungsgemäss zustandegekommene Gesetze gerechtfertigt; die angelsächsische „rule of law“ und das, was später im deutschsprachigen Raum unter Rechtsstaat verstanden worden ist, sind hier schon vorgeprägt.

Nicht unterschlagen werden darf freilich, daß die abwehrrechtliche Konzeption – und das zeigt ihren ungebrochen aufklärerischen Charakter –

die naturrechtlich allgemeine Bestimmung der Menschenrechte als revolutionäre Wirkkraft in sich trug: *All men (human beings) are born equal*. Deswegen kommen prinzipiell all denen dieselben Rechte zu, die Menschenantlitz tragen.

II. Angesichts des gegenwärtigen Zustands der Menschenrechte wirkt allerdings die Behauptung ihrer globalisierenden Gleichläufigkeit grotesk. Statt in die oben erwähnte Schönschwätzerei zu verfallen, hat jüngst die UN-Kommissarin für Menschenrechte, Robinson, anlässlich des fünfzigjährigen Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgestellt, es bestehe kein Grund zum Feiern. „Folter, Vergewaltigung und illegale Exekutionen seien“, so der Bericht der FAZ vom 20.3.1998, „an der Tagesordnung ... Menschen würden aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion und Herkunft diskriminiert.“ „Das ist“, so Frau Robinson wörtlich, „eine Niederlage von solchem Umfang, daß es uns nur beschämen kann.“

Frau Robinson hat hierbei nur die ‚klassischen‘ Menschenrechte im Sinn, wie sie in der UNO-Deklaration von 1948 formuliert werden. Diese erste weltweite Deklaration konnte nur unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs zustandekommen. Sie hatte freilich angesichts des Kalten Krieges den Charakter eines Formelkompromisses. Sie war und bleibt bis heute eine schöne Deklaration mit minimalen Wirkungen. Immerhin konnten und können sich viele Emanzipationsbewegungen auf sie berufen.

III. Das Mißverhältnis zwischen kapitalistisch-technologischer Globalisierung einerseits und der marginalen Geltung der Menschenrechte andererseits besteht nicht nur aktuell. Es ist systematisch begründet. Entgegen der Behauptung, es bestehe eine Art Identitätskette: Kapitalismus – liberale Demokratie – Menschenrechte, klaffen zwischen diesen drei sozialen Institutionen tiefe Gräben. Bestenfalls können sie zeitweise und punktuell auf prekären Hängebrücken überschritten werden. Dies hat mehrere Ursachen: *Zum ersten:* Der Kapitalismus als moderne, an der materiellen Produktion als dem gesellschaftlichen Zentrum ansetzende Vergesellschaftungsform ist bekanntlich durch ein hohes und enorm wirksames Maß an eigentümlicher Rationalität und dauernder Rationalisierung ausgezeichnet. Produktivität und Produktion wachsen schubweise. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, stellt ökonomisches Wachstum eine Dauererscheinung dar. Niemand geringerer als Karl Marx war von der permanenten Expansion der Warenproduktion, der Produktivität (der Leistungen pro Arbeitskraft) und den von der Warenproduktion geweckten und formierten Bedürfnissen fasziniert. Stimmen Kapitalismus und Menschenrechte überein oder nicht? Wir wollen stichwortartig herausarbeiten, worin die beiden normativ-institutionellen Logiken übereinstimmen bzw. übereinzustimmen scheinen, wo sie sich fördern und ergänzen, wo sie in Spannung miteinander stehen oder sich widersprechen und einander ausschließen.

a) *Kongruenz zwischen Kapitalismus und Menschenrechten.* Fraglos geht, die kapitalistische „Vergesellschaftung“ von der individualistischen Prä-

missee aus: Sie setzt aufs Individuum und die individualisierende Dissoziation aller gesellschaftlichen Verbände. Das Interesse des produzierenden, des erwerbenden, des sein Profitinteresse verfolgenden Individuums steht im Mittelpunkt. Mit Kants trefflicher Formulierung gesprochen: „die Begierde zum Haben und auch zum Herrschen“. Diese bewirkt das Paradoxon der „ungeselligen Geselligkeit“. Konkurrenz hält die Menschen im wörtlichen Sinne gegeneinander am Laufen. Im Zustand der „Zwietracht“ läßt sie die ungesellig geselligen Menschen nicht zur Ruhe kommen. Dieses spezifische Interesse – der Interessenbegriff wurde im 17. und 18. Jahrhundert daraufhin geradezu festgelegt und dominiert bis heute die Ökonomie als Wissenschaft und als kapitalistische Tatsache –, der dauernde „Hunger nach Mehrwert“ (Karl Marx) bei den Unternehmern, popularisiert im Mehrhaben-Wollen, im unendlichen Besitz- und Warenstreben der kapitalistisch sozialisierten Bevölkerung, macht die Dauerunruhe des Kapitalismus aus. Dieses schmale Interesse bestimmt seine „Rationalität“. Das unentwegt strebende Individuum als Ausgangspunkt, Hort der Motive und Zurechnungen stimmt mit dem klassischen, ja mit jedem Konzept der Menschenrechte überein, weil die Menschenrechte zu allererst aufs Individuum bezogen sind. Es sind die unveräußerlichen Rechte jedes einzelnen Menschen, auf die es ankommt.

Kapitalismus als Arrangement der Produktion, das der Interessenrationalität der Individuen im Sinne des unbegrenzten Besitz-Profit-Macht-Strebens dienen soll, bedarf einer Fülle begleitender Rationalitäten. Dazu gehören ein Minimum an Berechenbarkeit, an Verhaltenssicherheit und entsprechend an Willkür- und Gewaltfreiheit. Darum begründeten im 17. und 18. Jahrhundert die meisten vor- und frühkapitalistischen Denker den Staat gesellschaftsvertraglich als Einrichtung, die mit einem Gewaltmonopol versehen ist, damit dieser autoritäre Leviathan (Hobbes) oder Verfassungsstaat (Locke) den gesellschaftlichen Verkehr fürs unbegrenzte private Interesse aller Individuen gewaltfrei garantiere. Erneut gilt, daß menschenrechtlich Gewaltfreiheit und ein erkleckliches Minimum an Rechts- und darin begründeter Verhaltenssicherheit unabdingbar sind. Auch hierin stimmen kapitalistische Rationalität und Menschenrechte überein.

Zur revolutionären Dynamik der kapitalistischen Vergesellschaftungsform gehört, daß sie noch und noch Güter (Waren) produziert. Dementsprechend können Bedürfnisse wachsen und mehr Bedürfnisse einer größer werdenden Zahl von Menschen befriedigt werden. Wie immer es mit den Bedürfnissen und ihrer Befriedigung zu Zeiten der Subsistenzproduktion bestellt gewesen sein mag, fraglos gilt, daß in Massengesellschaften eine industrielle Produktion mit hohem Produktionsausstoß erforderlich ist. Gleichfalls kann festgestellt werden, daß das Ausmaß massenhaft befriedigbarer Bedürfnisse zu kapitalistischen Zeiten mit den Möglichkeiten, Bedürfnisse zufriedenzustellen, die zuvor in eher statischen agrarischen Gesellschaften bestanden, nicht zu vergleichen ist. Kurzum: die minimale Befriedigung materieller Bedürfnisse einer großen und wachsenden Anzahl von Menschen ist allein mit einer kapitalistisch organisierten Produktion

möglich. So scheint es bis heute jedenfalls. Ökonomische Regressionen à la Pol Pot haben mörderische Folgen.

b) Kapitalismus und Menschenrechte im Widerspruch. Ungleichheit bildet nicht nur den Startpunkt kapitalistischer Produktion im Sinne der ursprünglichen Akkumulation, die die Klassenspaltung zwischen Unternehmern und Proletariern begründet. Ungleichheit unter den Menschen und ihren Lebensbedingungen ist dem Kapitalismus strukturell und funktional eigen. Sie wird fortdauernd produziert. Ungleichheit meint hierbei ein mehrdimensionales soziales Phänomen: Ungleichheit in den materiellen Einkünften und den von ihnen bewirkten Lebensbedingungen; Ungleichheit in den Chancen der Machtausübung, sprich zunächst des Machen- und Gestaltenkönnens. Aus dieser Ungleichheit erwachsen diverse Formen der Ausbeutung und der Herrschaft. Aus beiden Ungleichheiten resultieren weitere; etwa die Ungleichheit im Ausmaß der sozialen Sicherheit, die Ungleichheit in der Chance, seine Rechte zu verstehen, zu benutzen und zu verteidigen. Freiheit und Integrität werden auf diese Weise zum Privileg. Sie erhalten Klassencharakter. In jedem Fall sind sie durch eine Hierarchie von groben und feinen Unterschieden ausgezeichnet. Daß solche Ungleichheiten den Fluch der kapitalistischen Form darstellen, die fortlaufend neue Ungleichheiten erzeugen muß, resultiert aus der spezifischen kapitalistischen Rationalität. Wenn aber solche multidimensionalen Ungleichheiten immergrün bleiben, wenn ganze Menschengruppen und Regionen aus der grenzenlosen Ökonomie und ihrer Güterfülle herausfallen, wie steht es dann mit den Menschenrechten und ihrer ersten Voraussetzung: *all human beings are born equal*?

Zur Dynamik kapitalistischer Vergesellschaftung gehört gleichfalls die permanente Zerstörung der sozialen Bedingungen des kapitalistischen (und des staatlichen) Kontrakts. Zwar könnte gerade die kapitalistisch-staatliche Vergesellschaftung – Kropotkin hat dies in seinem wunderbaren Buch über gegenseitige Hilfe in Tier- und Menschenwelt gezeigt – keinen Tag ohne soziale Verbindlichkeiten funktionieren. Sie verläßt sich jedoch darauf, daß sich die notwendigen sozialen Einbettungen ‘spontan’ erneuern und nachwachsen. Aus sich selbst heraus produziert sie einzig negative Vergesellschaftung, d.h. konkurrenzgetriebene Individualisierung, mißtrauensvolle und ängstliche Vereinzelung. Diesem im Rahmen der ökologischen Debatte so oft übersehenen sozialen Raubbau korrespondiert der ‘natürliche’. Sustainable development setzte voraus, daß gesellschaftliche Formen verwirklicht werden, in denen Menschenrechte sozial und plural Wirklichkeit werden können (zu einigen Ansätzen, wengleich mit unzureichenden Konsequenzen, vgl. neuerdings Statement of the International Peoples’ Tribunal on Human Rights and the Environment, 1998). Da Menschen auf sozial unterstützende Verhältnisse vom ersten Babyschrei an angewiesen sind, weil sie sonst keine Sprache lernten, nicht gegenüber und im Kontext von anderen selbstbewusst werden könnten, wirkt sich die eingebaute dynamische A-Sozialität des Kapitalismus geradezu tödlich aus. Sie blockiert die Chancen der Menschen, selbstbewußt und handlungsfähig zu werden.

Hand in Hand mit der Sozial(zer)störung geht die Politik(zer)störung. Hierbei verstehen wir unter Politik das Bestreben von Menschen – ihr zusammengehöriger Plural wird vorausgesetzt –, ihre sozialen Geschicke selber zu bestimmen, sie bewusst und förderlich für alle zu beeinflussen. Der gegenwärtige Zustand des Kapitalismus in seiner globalisierten, verdichteten Form, belegt die These, daß Politik verhindert oder, so ansatzweise gegeben, zerstört werde, in besonders penetrantem Masse. Zuallererst: Das Subjekt, auf das es politisch ankommt, sind nicht in Gesellschaften lebende Menschen, es ist das Abstraktum: Profitmacht und sein Wachstum. Diesem sterblichen kapitalistischen Gott gemäss haben sich national und global riesige, hochgradig vermachtete und mit einer Fülle von Konnexinstitutionen und funktionalen Technologien versehene Märkte installiert. Deren Konkurrenzergbnis schreibt jeweils das in unterschiedlichen Margen vor, was gesellschaftlich geschieht. Dieser ‘Herrschaft der Sachzusammenhänge’ (Robert Musil) entspricht keine Zunahme an politischen Handlungsmöglichkeiten. Das Gegenteil ist der Fall. Die „nationalen Wettbewerbsstaaten“ konkurrieren allenfalls um die Erfüllung der neoliberalen Imperative. Politik als gestaltende Voraussetzung aller Menschenrechte ist schlechthin in Frage gestellt. Der von Kant versprochene Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit wird versperrt.

Zum zweiten: Die enge Beziehung zwischen Kapitalismus als Wirtschaftsform und liberaler Demokratie als Politikform wird so hartnäckig unterstellt, daß sie selbstverständlich geworden ist. Einige wenige Hinweise sollen genügen. Modernisierungs- und Transformationstheorien, die konzeptionell die Praxis der sog. Entwicklungspolitik und der Umwandlung der Länder des ehemaligen sowjetischen Blocks anleiten, gründen auf der Annahme, kapitalistische und demokratische Formen förderten sich wechselseitig. Die eine Form erzeuge aus sich heraus über kurz oder lang die andere. Gegenbelege vor allem aus dem ostasiatischen Raum werden kaum zur Kenntnis genommen.

An diesem Selbstverständnis fällt auf, daß die (west)europäisch-angelsächsische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts idealisiert und modellartig verkürzt wird. Das Ausmaß der Kosten, die immerhin in zwei Weltkriegen aufliefen, wird im interessierten Entwicklungs- und Transformationsblick übersontt. Außerdem überrascht, zu welchen Discountpreisen Demokratie gehandelt wird. Wenn wir nüchtern Demokratie als Herrschaft auf Zeit, als Elitenzirkulation auffassen, die mit Hilfe regelmässiger Wahlen der Chance nach auf Dauer gestellt ist, dann fällt es leicht, die Ausbreitung solcher Wahlen als Beleg für eine voranschreitende Demokratisierung vorzuführen. Ausgespart bleibt dabei die Frage nach der Größe des auf diese Art politisch zu beeinflussenden Raums und der Reichweite der Politik. Für unseren Zusammenhang weit gewichtiger ist die Beobachtung, daß „illiberale Demokratien“ heute zum eigentlichen Wachstumsbereich gehören (Zakaria 1997). Auf die Legitimation durch Wahlen wird zwar nicht

verzichtet, aber politische Freiheits- und Menschenrechte der BürgerInnen werden weitgehend suspendiert.

Zum dritten: Es bleibt noch zu ergründen, wo und inwieweit liberale Demokratie und Menschenrechte einander entsprechen. Erneut beschränken wir uns auf wenige Hinweise. Angesichts der beschriebenen Ungleichheitsdynamik kann das Konzept der Menschenrechte in Form individueller Abwehrrechte weniger denn je überzeugen. Auch die sozialstaatliche Einhegung der kapitalistischen Ungleichheitsproduktion erscheint heute eher als Vision einer spezifischen historischen Episode, dem „goldenen Zeitalter“ eines prosperierenden Nachkriegskapitalismus. Die Ausgestaltung sozialer Bürgerrechte sollte nicht nur Bildung für alle und eine sozial gesicherte menschenwürdige Teilhabe aller am öffentlichen Leben garantieren. Sie sollte auch die Klassengegensätze im Kapitalismus so weit befrieden, daß „Sozialismus“ als die Suche nach einer Alternative zur kapitalistischen Vergesellschaftung hinfällig werde. Wohlfahrtsstaatliche Institutionen stehen heute, wo sie nicht längst abgebaut worden sind, unter ökonomischem Druck. Bewähren können sie sich nach der herrschenden Meinung lediglich als Standortfaktor in der globalen Konkurrenz. Daß sie einmal als zeitgemäße Ausformung menschenrechtlicher Garantien gegolten haben, wird nur noch von kritischen Minderheiten betont. Nicht zuletzt die aktuelle Ungleichheitsproduktion macht den systematischen Mangel der Drittwirkung von Menschenrechten so prekär, d.h. ihrer Geltung in nicht formell staatlichen Bereichen. Heute geht es jedenfalls nicht mehr an, sich auf eine individuell abwehrrechtliche begründete Konzeption von Menschenrechten zu beschränken.

IV. Wir erinnern kurz an den Ursprung der aufklärerisch-klassischen Konzeption der Ende des 18. Jahrhunderts in den USA und in Frankreich propagierten Menschenrechte, weil die Mutter- und Vatermale als historisch angelegte Defizite der Menschenrechtskonzeption im Kapitalismus bis heute nachwirken:

Dem 18. Jahrhundert gemäß verbarg sich unter dem naturrechtlich umfassend gewirkten Mantel der *allgemeinen* Menschenrechte der besondere Anspruch des weißen, besitzenden und gebildeten westlichen männlichen Individuums. Diese Verkürzung haben die Deklarationen der Menschenrechte heute durchgehend verloren. Geblieben aber sind die nicht erörterten und gesicherten sozialen Voraussetzungen. Geblieben ist die abstrakte Annahme des freien Individuums – unpolitisch, ohne Bezug zu anderen Menschen, und kontextfrei.

Die Menschenrechte wurden wie normative Zuckerstücke auf eine entstehende Klassengesellschaft aufgekront. Hier trifft die Marxsche Kritik von 1843 in der ansonsten problematischen Schrift „Zur Judenfrage“ unvermindert ins Schwarze. Geblieben ist bis heute, daß Gleichheit nicht im strikten Zusammenhang mit der Freiheit diskutiert wird. Der neoliberalen Ideologie entsprechend besteht angeblich sogar ein systematischer Wider-

spruch zwischen der Freiheits- und der Gleichheitsforderung. Letztere wird hierbei als Verlangen nach einer unbedingten Gleichmacherei denunziert, dem ein terroristischer Stalinismus als Folie dient. Dagegen lässt sich vergleichsweise einfach zeigen, warum Freiheit und Gleichheit eineiige Zwillinge darstellen. Beide kommen ohne den anderen um.

„Andersartige“ – in den USA seinerzeit etwa Schwarze und Indianer – wurden ausgespart, wenngleich einzuräumen ist, daß die Frage der Sklaverei um diese Zeit virulent wurde und die Sklaverei von Vertretern der Französischen Revolution prinzipiell verdammt worden ist. Thomas Jefferson, von dem die Virginia Bill of Rights weitgehend formuliert worden ist, äußerte sich etwa folgendermaßen: Die Schwarzen seien nicht in gleicher Weise begabt wie die Weißen. Bei den Indianern stellte er keinen IQ-Mangel fest – in heutigem Jargon gesprochen. Wohl aber verlangte er, die Indianer sollten sich dem ‘Fortschritt’ öffnen. Jedenfalls müßten sie auf ihren Ahnenkult verzichten. Jeffersons Kritik am Ahnenkult erinnert an das Problem der kollektiven Menschenrechte, an das Recht auf Differenz – nicht von ungefähr ein immer erneut eingeklagtes Desiderat der westlich-kapitalistischen Version der Menschenrechte.

Der verallgemeinerte westliche weiße Mann – als *der* Mensch des 18. Jahrhunderts – klammerte selbstverständlich die Frauen aus. Trotz (vielmehr wegen) Jane Austin, trotz (oder vielmehr wegen) Olympe de Gouges. Der schon zitierte Jefferson war sich darüber im klaren, daß Frauen nicht weiter gebildet werden müßten. Für Kinder, Küche, Kirche genügten hauswirtschaftliche und psychische Fähigkeiten. Intellektuelle und politische hätten dabei hinderlich werden können. Carole Pateman (1988) hat das frauensystematische Defizit der vertraglich allgemeinen (Mann-)Erklärungen scharfsichtig herausgearbeitet. Die Spuren dieser männlichen Besonderheit der allgemeinen Menschenrechte zeigen sich heute noch in einseitigen Begriffen und in erheblichen Lücken. Zentral ist, daß Freiheit – gemäß der von Isaiah Berlin getroffenen Unterscheidung – nur negativ bestimmt worden ist. Letztlich als Willkürfreiheit des einzelnen. Darum wurde alles Gesellschaftliche unvermeidlicherweise zur ‘ärgerlichen Tatsache’. Wären Frauen – im Sinne von Gender – berücksichtigt worden, wäre Freiheit als Freiheit mit Grenzen in sozialen Zusammenhängen, am positiv vorausgesetzten Anderen zu bestimmen gewesen. Insgesamt gesehen wäre in einer feministischen Perspektive die abwehrrechtliche Konzeption nicht durchzuhalten gewesen, bzw. sie läßt sich nicht durchhalten. Auch das spannungsreiche Verhältnis von Individuum hier und Kollektiv dort hätte nicht einseitig und glatt zugunsten des abstrakten Individuums aufgelöst werden können.

In der abwehrrechtlichen und in diesem Sinne staatskritischen Ausrichtung ist der Staatsbezug der Menschenrechte – unbeschadet ihres naturrechtlichen, vorstaatlichen Allgemeinheitsanspruchs – unproblematisch vorausgesetzt. Damit waren bzw. sind eine Reihe von Konsequenzen verbunden. Zum einen die der Passivität. Menschenrechte sind gegebene individuelle Besitzstände. Diese sind gegen staatswillkürliche Eingriffe zu verteidigen, indes erst, wenn direkte, individuell gefährliche Eingriffe

erfolgen. Zum anderen die Fixierung aller Gefährdungen auf den Staat. Daß Gefahren von der unorganisierten, im freien Interessenkampf befindlichen 'Gesellschaft' als Kompositum konkurrierender Individuen ausgehen könnten, daß Macht und Herrschaft im Markt zu ankern vermöchten – solche Gefahren bleiben bis heute weithin unbekannte Wesen. Und was nicht wahrgenommen wird, gibt es gemäß dem alten Konstruktivismus ökonomischer Theologie nicht. Die dritte Folge der passiven Staatsfixierung besteht darin, daß Menschenrechte nicht von vornherein im Zusammenhang mit demokratischen Verfahren erörtert worden sind. Demokratie wurde insoweit menschenrechtsimmun bestimmt – sonst wäre ihre liberale Kümmerform nicht zu rechtfertigen (gewesen).

Die Vernachlässigung der politischen Anwendungs- und Prozeßbedingungen, die den Menschenrechten gemäß wären, hat es zweifellos begünstigt, daß Menschenrechte ohne große Mühe instrumentalisiert werden können. Eine letzte Konsequenz der Staatsfixierung versteht sich bis heute von selbst. Menschenrechte waren und sind staatlich begrenzte Rechte. Sie kommen zu allererst den Staatsbürgerinnen zu. Diese Exklusivität bereitet den meisten 'Abwehrrechtlern' bis heute kaum Magenschmerzen, obgleich sie das Paradoxon der Menschenrechte schlechthin darstellen: die verstaatete, die durchstaatete Qualität der Menschenrechte und die vielfachen Grenzen ihres Allgemeinheitsanspruchs. Die staatliche Besonderung der Menschenrechte schließt den Kreis zur männlichen, wengleich beide Besonderungen längst apparativ versachlicht sind.

V. Menschenrechte sind nicht gleich Menschenrechte. Ihr Begriff versteht sich alles andere als von selbst. Wer von Menschenrechten redet, spricht immer von einer bestimmten Perspektive aus. Die allgemeinen Menschenrechte besitzen deshalb höchst besondere Begriffe. Für Menschenrechte einzutreten heisst immer zugleich, in den Kampf um den Begriff derselben einzutreten. Die klassischen Menschenrechte besitzen nur dem ersten Anschein nach den Vorzug, leicht verallgemeinerbar zu sein, indem sie dem Individuum als solchem zugeschrieben werden. Tatsächlich sind in ihrem geheimen Lehrplan sehr spezifische Eigenschaften und Normen enthalten. Ihre Abstraktheit hat nur zur Folge, daß sie leichter für alle möglichen Zwecke instrumentalisiert werden können. Etwa für den IWF und die ihn dominierende USA, um zu begründen, warum bestimmte Kredite vergeben oder andere verweigert werden. Oder die Menschenrechte klassischer Lesart sind gut dafür zu gebrauchen, neue Arten „gerechter Kriege“, zu rechtfertigen. Im Namen der Menschenrechte und des in ihnen steckenden Pazifismus werden dann Kriege um des Friedens willen verkündet.

Ein anderer Begriff der Menschenrechte ist vonnöten. Ein solcher den Menschenrechten und den heutigen Problemen entsprechender Begriff ist nicht leicht zu gewinnen. Er kann vor allem nicht in die Form einer eindeutigen Definition gefaßt werden – etwa Menschenrechte sind x, y und z. Er kann nicht ein für allemal bestimmt werden, obwohl opportunistische Formeln, die zweckgemäß zurechtinterpretiert werden können, tunlichst zu

vermeiden sind. Gerade der herrschaftliche Mißbrauch der Menschenrechte sollte vermieden werden. Ebenso ihr süßsahniger Gebrauch für Festveranstaltungen des guten Menschenrechtsgewissens.

Wir wollen im folgenden die Spannungsfelder angeben, in denen zentrale Menschenrechtskategorien notwendigerweise stehen. Wäre der Ausdruck nicht so oft als bloßer Trick mißbraucht worden, um über Unausgegorenheiten und Widersprüche hinwegzutäuschen, wir würden formulieren, es sei eine *dialektische Bestimmung der Menschenrechte* vonnöten. Im Sinne einer sokratischen Dialektik, die mehrere Seiten beachtet und um das zuweilen beträchtliche Restrisiko jeden Urteils weiß, sind u.a. folgende Kriterien im Sinne aufeinander bezogener Problempole je und je zusammen zu beachten.

Das erste dialektische Paar. An erster Stelle steht, daß jede Person ernstgenommen wird. Darin besteht das einzige Absolutum der Menschenrechte. In diesem Sinne ihr von Kant geborgter kategorischer Imperativ. Daß jede Person ihren Wert in sich selber trägt. Ein abstraktes Individuum, nackt und bloß geboren und auch als nasciturum keine fahrlässig zu behandelnde Idee, wird zur Person erst im jeweiligen sozialen – und das heißt zugleich historischen – Kontext. Das, was wir Kontext genannt haben, wird vor allem durch soziale Kollektiva verschiedenen Umfangs und diverser Kultur repräsentiert. Das nackte, in diesem Sinne 'ideelle' Individuum wird, indem seine Potenzen in der Kommunikation und Auseinandersetzung mit anderen Menschen sich allmählich weiten und komplizieren, aktualisiert, gestaltet, blockiert und verbogen. Darum läßt sich eine Person, in welchem Lebensalter sie sich in ihrer Sozialisation, d.h. Vergesellschaftung auch befinde, nur verstehen, nur schätzen und würdigen, wenn sie in ihrem Kontext wahrgenommen wird. Und jedes Lebensalter ist gleichermaßen ernstzunehmen. Die Menschenrechte eines Kindes sind nicht geringer als die eines Vierzigjährigen oder die einer alten Person. Ebenso sind Menschen in jeder Befindlichkeit gleichermaßen ernst zu nehmen. Ob sie krank sind, behindert oder gesund.

Die absolut-kategorische Geltung der einzelnen Person wird durch die kollektiv-kontextuelle Relativierung nicht aufgehoben. Vielmehr wird klar und deutlich, welche enorme Aufgabe menschenrechtlicher Arbeit in und durch Kollektiva in ihren jeweiligen Kontexten gestellt ist. Die Sozialisationsbedingungen sind mit äußerster Anstrengung so zu gestalten, die mit der Geburtlichkeit des Menschen gegebenen Potenzen in solchem Maße zu verwirklichen, daß eine selbstbewußte und handlungsfähige Person soweit irgendmöglich die Ekstase des aufrechten Gangs üben kann.

Das zweite dialektische Paar. Die Menschenrechte kreisen um die Person in ihrem historischen Kontext. Das aber heißt: auf die besonderen Umstände, die Eigenarten und den Eigensinn der einzelnen Person kommt es an. Eigenarten und Eigensinn können Personen nicht in Form einer Robinsonade entwickeln. Mit dem Plural beginnt nicht nur alle Gesellschaft und alle Politik, mit dem Plural hebt auch das einzelne menschliche Wesen an. Und

wird zur Person. „Ich bin, aber ich habe mich nicht, darum werden wir erst.“ So Ernst Blochs erster Satz im „Prinzip Hoffnung“. Am deutlichsten wird die existentielle Bedeutung kontextuell-kollektiver Umstände und damit von Historizität angesichts der sog. vormodernen Gesellschaften, die von der kapitalistisch-etatistischen Moderne verjagt, an den Rand gedrängt, ausgerottet und zuweilen in geringen Restbeständen insular gehegt werden. Es mag unter Umständen sein, daß es einzelnen gelingt, selbstbewusste Mitglieder 'der Moderne' zu werden. Diese Beobachtung mag auf ganze Gruppen zutreffen. Wenn sich jedoch die Indianer des Stammes X im Gebiet Y individuell und kollektiv erhalten wollen (dies gilt selbst noch für die modern angepassten Ogoni in Nigeria, Ken Saro Wiwas ethnische Gruppe), dann bedürfen sie eigener Mittel und Gestaltungsmöglichkeiten. Und wenn sie ein kollektives Ausmaß an Autonomie und Autarkie nicht erhalten, sterben sie kulturell und sozial, bevor sie physisch aufhören zu existieren, untertauchen und untergehen. Man spricht deswegen, so vorsichtig der Ausdruck zu verwenden ist, von ‚cultural genocide‘. Das, was an diesen hier pauschal vormodern genannten Kollektiven im Extrem beobachtet werden kann, gilt für Menschen und ihre historischen Besonderheiten allgemein.

Um die Menschenrechte wäre es schlecht bestellt, gälte das konstitutive Prinzip Besonderheit uneingeschränkt. Jede historische Form, jede Herrschaft, jede Ausbeutung, jede Ausrottung könnte sich auf ihre Besonderheit berufen. Postmoderne Argumentationen gehen in diese Richtung. Alles und jedes hat bzw. hätte sein eigenes Recht. Die Fülle der (falschen) 'Identitäten' stieße sich hart im Raume und rottete sich jedenfalls dort, wo es irgendwelche Knappheiten gibt, gegenseitig aus. Jetzt kommt der allgemeine Anspruch des konkret Allgemeinen der Menschenrechte zur relativierenden, zur korrigierenden Geltung. Die besonderen Verherrschachtlichungen und Blockaden, alle besonderen Umstände stehen dauernd unter dem Damoklesschwert der Fragen: Sind sie, so wie sie bestehen, notwendig? Welche Umstände und Interessen bestimmen ihre angebliche Notwendigkeit? Wären menschenrechtlich nicht andere Umstände geboten und möglich? Läßt sich in unerbittlicher menschenrechtlicher Analyse zeigen, daß es sich beispielsweise um herrschaftliche Privilegien oder Willkür handelt, steht das Besondere unter dem kritischen Vorbehalt des Allgemeinen und ist prinzipiell in des letzteren Richtung zu ändern. In diesem Sinne fungieren die menschenrechtlichen Prinzipien uneingeschränkter Freiheit und Gleichheit und damit der Abwesenheit von Herrschaft u.a.m. als 'regulative Prinzipien'.

Besondere Umstände, für die vermutet werden kann, daß sie in der einen oder anderen Weise verherrschachtlicht sind, und Normen, die mit einem universellen Anspruch auftreten, verhalten sich zueinander wie Feuer und Wasser. Wie läßt sich diese unproduktive Ausschließung ändern? Durch die Art, wie besondere Umstände und Eigensinn unter der Perspektive der allgemeinen Normen betrachtet oder, anders gesagt, wie die Menschenrechte kritisch angewandt werden. Gegeben sind die besonderen Umstände. Sie haben die Vermutung für sich. Die menschenrechtliche Perspektive wird detektivisch herangetragen. Sie bringt an den Tag, daß die behauptete au-

thentische Tradition voll von Unterdrückungen ist, der Frauen etwa. Diese Eigenarten der Tradition werden als deren Unarten kritisiert. Die Menschenrechte werden nicht wie Abstraktionen behandelt, die unmittelbar und unachtsam angewendet werden – etwa in Prokrustesmanier oder als Robespierresche Tugend, die durch den Schrecken herrschen soll. Vielmehr steht das Besondere im Mittelpunkt. Es soll so sacht wie irgendmöglich und auf jeden Fall zusammen mit denen, denen die Änderungen gelten, so umorganisiert werden, daß es dem menschenrechtlichen Anspruch genügt: der universellen Geltung des Besonderen; der Person an erster und an letzter Stelle.

Diese achtsam zu entwickelnde Anwendung des allgemeinen Anspruchs der Menschenrechte wird Ungeduldigen mit gutem Grund Schwierigkeiten bereiten. Man will die Kastengesellschaft sofort verändert haben. Man will keine Sekunde länger die Unterdrückung der Frauen hinnehmen. Sehr verständlich. Und doch falsch. Auch die Bewußtseins- und Verhaltensweisen von Diskriminierten wandeln sich nicht sprunghaft. Menschen sind keine habituellen Drehbühnen. Im Guten wie im Schlechten. Sie müssen lernen. Soll es nicht zu Lernprozessen mit tödlichem Ausgang kommen, ist in aller Regel die Kunst der Langsamkeit angezeigt. Das heißt freilich nicht, daß Kritik mit eingezogenen Krallen arbeiten sollte. Das heißt auch nicht, daß nicht orientierende Konzepte vorgestellt werden, die die nötigen Änderungen vorwegnehmen. Das heißt gleichermaßen nicht, daß nicht schon heute mit den nötigen Änderungen begonnen werden sollte. Die Ungeduldigen sind der allzu trägen Geister wegen, die sich an die herrschaftlichen Umstände gewöhnt haben, allemal vonnöten.

Das dritte dialektische Paar. In Menschenrechten sind Eigenschaften formuliert, die der 'Theorie' der Menschenrechte gemäß, Menschen benötigen. Und zwar nicht irgendwann, sondern hier und jetzt. Wenn die Menschen diese Eigenschaften nicht entwickeln können, dann, so lautet die fundamentale Annahme unter allen Menschenrechten, untertreffen Menschen sich selbst. Sie werden inhuman behandelt. Sie werden selbst inhuman. Sie fallen unter ihre Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Insoweit steht hinter den Menschenrechten eine anthropologische Vorstellung, rundum herrschaftskritisch. Das, was Albert Schweitzer die „Ehrfurcht vor dem Leben“ genannt hat, steht im Mittelpunkt.

So sehr angenommen wird, diese Werte im Sinne habitueller Eigenschaften seien mit jedem Menschen gegeben, so sehr ist zugleich deutlich, daß sie individuell und kollektiv verfehlt werden können. Aus den Eigenschaften als Gegebenheiten werden somit Potenzen, die immer erneut aktualisiert werden müssen. Die potentielle Qualität der Menschenrechte, die mit Rechten im Sinne gesetzten Rechts zunächst nichts zu tun haben, hat zur weiteren Folge, daß Menschenrechte den Menschen, denen sie gehören sollen, unbekannt oder gleichgültig sein mögen. Aus dieser Situation erwächst die dauernde Gefahr, daß Menschenrechte verfehlt werden; ebenso die Gefahr einer menschenrechtlichen Stellvertreterpolitik. Diejenigen,

die meinen, um die Bedeutung der Menschenrechte zu wissen, treten an Stelle derjenigen, denen sie kein Begriff sind, für deren Menschenrechte ein.

Die Spannung zwischen Aktualität und Potentialität ist nicht prinzipiell zu beseitigen. Sie besteht. Diese Spannung macht darauf aufmerksam, wie sehr es darauf ankommt, die Menschenrechte überzeugend zu propagieren. Die Spannung macht zusätzlich deutlich, daß Menschenrechte dauernd von der Gefahr umlungert werden, verfehlt zu werden. Und diese Gefahr trägt viele Gesichter. Da Menschenrechte immer erneut bestimmt werden müssen – mit potentiell unterstellten Eigenschaften kann ebenso Schindluder getrieben werden wie mit ‘naturalistisch’ als gegeben behaupteten –, gibt es nichts anderes als die ruhelose und riskante Anstrengung.

Das vierte dialektische Paar. Selbstbestimmung lautet die zentrale menschenrechtliche Devise. Für sie spricht die Vermutung auch dort, wo Kinder oder Behinderte nur in beschränktem Maße dazu in der Lage scheinen. Das beschränkte Maß ist stets erneut zu rechtfertigen. Selbstbestimmung bildet das Alpha und Omega aller Menschenrechte. Sie ergibt sich aus ihrem konstitutiven personalen Bezug. Selbstbestimmung ist indes nur möglich, wenn die jeweilige Person so sozialisiert worden ist, daß sie zur Selbständigkeit in der Lage ist. Selbstbestimmung kann meist nur in Form von Mitbestimmung erfolgen, weil die Freiheit einer Gesellschaft die eigene ausmacht; weil die Selbstbestimmung sich im eigensinnigen Mitmachen am gesellschaftlich Allgemeinen, angefangen in der kleinen Gruppe der Familie, bewährt.

Erneut gilt: eine Spannung zwischen Selbstbestimmung und Mitbestimmung bleibt. Wenn die Vermutung für das größtmögliche Maß an Selbstbestimmung spricht, werden dadurch die Formen der Mitbestimmung nachhaltig beeinflußt. Mitbestimmung als gesellschaftlich normale Form der Selbstbestimmung kann nur in Maßen delegiert werden. Repräsentative Demokratie müßte in ganz anderer Weise an die ‘Basis’ der Mitbestimmung rückorientiert werden, um dem menschenrechtlichen Kernpostulat zu entsprechen. Wie stark Selbstbestimmung in der Regel in Begriffen der Mitbestimmung übersetzt werden muß, in einer organisationsstarken Gesellschaft mehr denn je, mag ein Beispiel illustrieren. Angesichts der Zunahme medizinischer Eingriffsmöglichkeiten, die bald bis in die Veränderung von Erbanlagen reichen werden, wird von seiten der ihrerseits expansiven medizinischen Ethik das Selbstbestimmungsprinzip hochgehalten. Entscheidend sei, so die progressiven, menschenrechtlich orientierten Ethiker und Mediziner, daß die Patienten letztlich unabhängig entscheiden könnten.

Das fünfte dialektische Paar. Die menschenrechtlichen Normen stellen Ziele dar. Dieselben sollen geradlinig angestrebt werden, damit Menschen ihre geburtlich gegebenen, jedoch erst gesellschaftlich aktualisierten Chancen, soweit dies in einem begrenzten Leben möglich ist, verwirklichen können. Also sind die Ziele mit aller Kraft zu verfolgen.

Vor alles menschenrechtliche Engagement ist jedoch die Aufgabe gesetzt, die Mittel zu bedenken, die die Ziele verwirklichen lassen. So sehr

gilt, daß alle Mittel nur so gut sind, wie die Ziele, die damit verfolgt werden, so sehr trifft gleicherweise zu, daß die besten Ziele pervertiert werden, wenn dafür Mittel gebraucht werden, die den Zielen nicht entsprechen.

Der Konflikt zwischen Zielen und Mitteln wäre leicht zu lösen, wenn eindeutig feststünde, welche Mittel allein zu den menschenrechtlichen Zielen passen. Oft gibt es jedoch mehrere Mittel. Außerdem wirken die meisten Mittel ambivalent. Ziele können mit ihnen verwirklicht werden. Zugleich gefährden sie aber die Ziele. Sonst wäre es nicht so schwierig, sich zu den höchst ambivalenten Möglichkeiten zu verhalten, die die neuen Technologien eröffnen. Sehr zu kritisieren ist freilich, daß diese Ambivalenz nicht zu einer qualitativ veränderten Politik der Technikentwicklung und Technikanwendung führt.

Hinzu kommt, daß Menschenrechte von herrschenden Interessen oft derartig unterdrückt und blockiert werden, daß es naheliegt, ein Ende dieser Herrschaftsverhältnisse mit schrecklichen Mittel herbeizuführen. Und herrschende Interessen lassen sich bekanntlich auf bessere Argumente, die ihren Interessen zuwiderlaufen, nicht in herrschaftsfreiem Diskurs ein. Was also menschenrechtlich tun? Es gibt keinen ein für alle Zeiten richtigen Königsweg. Die meisten Holzwege lassen sich indes vorweg erkennen. Menschenrechtliches Engagement zeichnet sich durch eine systematische Gewalt- und Tötungshemmung aus. Menschenrechte sind in diesem Sinne prinzipiell pazifistisch ausgerichtet. Ein gerechter Krieg ist ein Fremdwort im menschenrechtlichen Wörterbuch. Außerdem wissen Menschenrechtler herrschaftskritisch, daß Krieg in der Regel den Einsatz anderer Menschen für die eigene Menschenrechtsmoral verlangt. Und die Menschenopfer auf dem Altar des Friedens haben selten der symbolisch-heroischen Interpretation der Kriegsziele entsprochen. Schließlich verlangt die staatsherrschaftliche Kriegsbereitschaft eine Politik (Rüstung, Kriegsvorbereitung, Feindbilder etc.), die der Entwicklung einer friedlicheren Welt schaden. Die biblische Einsicht, dass wer Gewalt gebraucht, durch Gewalt umkommen wird, beruht auf Erfahrung. Wer andere Herrschaften mit kriegerischer Gewalt abschafft, und sei' s mit den besten Absichten, sorgt für die Kontinuität kriegerisch begründeter Herrschaft. Frantz Fanon täuschte sich (1968, *Die Verdammten dieser Erde*), als er meinte, für den guten Zweck der Entkolonialisierung, um sich zu befreien, sollten die kolonialisierten Gruppen die weißen Herren umbringen. Diese Art der Befreiung garantiert die postkolonialistische Herrschaft. Das Gegenteil erwünschter Emanzipation. Der Vatemord ist weder individuell noch kollektiv ein Mittel menschenrechtlicher Befreiung.

Das sechste dialektische Paar. Menschenrechte sind, sofern sie konkret sind. Das heißt, wenn sie in einer bestimmten historischen Situation gelebt werden können. Und zwar von mir in persönlicher Freiheit, von uns allen in gemeinsamer Freiheit und Gleichheit. Indes: Konkret können die Menschenrechte nur aktualisiert werden, wenn sie gesellschaftlich allgemein gelten. Dieses Erfordernis nicht erkannt zu haben, gehört zur größten

Schwäche der klassischen Menschenrechtsvertreter. Sprich: Alle gesellschaftlichen Bereiche müssen menschenrechtsgemäß und das heißt zugleich radikaldemokratisch organisiert sein, wenn Menschenrechte in concreto nicht von vornherein durch Spaltungen gelähmt werden sollen. Menschenrechte lassen sich entsprechend nicht auf eine Sonderpolitik beschränken. Sollen sie gelten, muß alle Politik und alles, was politisch Erhebliches in der Gesellschaft geschieht, darauf angelegt sein, die Menschenrechte im Zusammenspiel zu verwirklichen.

Zwischen konkretem Geltungsverlangen und gesellschaftlich-gesamtpolitischem Geltungsanspruch besteht keine Spannung, wie sie für die anderen menschenrechtlichen Pole festgestellt worden ist. Nur stellt sich immer wieder die Schwierigkeit, daß sich die gesamtgesellschaftliche und darüber hinaus die globale Geltung der Menschenrechte immer erneut entzieht. Daß sich sogar die Blockaden mehren. Darum besteht auch weltweit die Gefahr, daß die Menschenrechte zu Privilegien werden; wo manche Gruppen manche Menschenrechte genießen können, ohne daß die entsprechenden Gesellschaften, gar alle Gesellschaften global menschenrechtlich orientiert wären. Darin besteht die größte, schwer auszuhaltende Schwierigkeit allen menschenrechtlichen Engagements: daß die Kluft zwischen Anspruch und Leistung sich riesig vergrößert hat. Bedenkt man, daß gegenwärtig fast sechs Milliarden Menschen auf der Erde hausen, und denkt man diese Menschen als freie, sich selbst bestimmende Personen, dann erscheint der menschenrechtliche Anspruch angesichts der Lage der meisten Menschen, die hungern und frieren und fliehen und verrecken, wie ein schlechter Witz. Die Fallhöhe angesichts des menschenrechtlichen Anspruchs ist riesig. Darum besteht auch die größte und schwierigste Aufgabe menschenrechtlich geschulter Phantasie darin, sich eine plurale Welt voller Verschiedenheiten vorzustellen, die jedoch auf dem Boden menschenrechtlich notwendiger Freiheit und Gleichheit weltföderal und in der Fülle der Lokalitäten organisiert ist.

VI. Warum wollen wir uns und andere davon überzeugen, daß es sich lohnt, alle Kraft für die Menschenrechte einzusetzen, ein Engagement voller Schwierigkeiten und Vergeblichkeiten? Eine absolute Sicherheit gibt es bekanntlich nicht, mit der sich begründen ließe, warum wir uns selbst und anderen die Menschenrechte als die persönlich-politische Orientierung 'vorschreiben'. Deren naturrechtliche Begründung ist nicht zu halten. Ein unverbrüchliches Fundament normativer Bestimmung gibt es nicht. In diesem Sinne gilt der Ruf des 'tollen Menschen' Nietzsches: Gott ist tot, radikal. So wie wir die Menschenrechte begreifen, wäre es diesen nicht angemessen, sie absolut begründen zu wollen. Den Menschenrechten und ihrem emphatischen Begriff der historisch eingebetteten Person entspricht es vielmehr, sie aus den Erfahrungen der Menschen mit den Menschen, pathetisch aus der Menschheitsgeschichte im Sinne einer historischen Anthropologie mit all ihren Ambivalenzen und Verlegenheiten zu fundieren. Bis hin zu den von Primo Levi, Cordelia Edvardson u.a. berichteten

Erfahrungen aus den Konzentrationslagern. Diese u.E. notwendige historisch systematische Begründung der Menschenrechte, ihrer normativen Genesis, die allein ihrer normativen Universalität angemessen ist, wollen wir an dieser Stelle nicht vortragen (vgl. über die Jahrzehnte hinweg ausführlicher und spezifischer unsere und Klaus Vacks Einlassungen im Jahrbuch des Komitees für Grundrechte und Demokratie und in den ihm vorausgehenden vier Heften von ‚Freiheit und Gleichheit‘, vor allem Heft 4/1983). Wir beschränken uns auf drei allgemeine Hinweise.

Zum ersten: Die historisch systematische Begründung der Menschenrechte kann aus vier Quellen schöpfen:

- a) der Herrschaftsgeschichte, die jeweils demonstriert, daß Herrschaft nie und nimmer selbstverständlich gewesen ist;
- b) der Emanzipationsgeschichte, die nicht nur im Grund ihrer umfangreichsten Quelle, der Sklaverei zeigt, daß Selbstbestimmung, daß Blochs Ekstase des aufrechten Gangs Menschen von Anbeginn umgetrieben hat;
- c) der Leidensgeschichte von Millionen und Abermillionen von Menschen, aus der erkannt werden kann, wie sehr Menschen vor anderem an den schlechten und asozialen Zuständen der diversen Gesellschaften gelitten haben;
- d) der Kunst- und Religionsgeschichte, aus deren Bildern und Mythen, aus deren Mystizismus und Messianismus immer erneut die Botschaft hervorbricht und die Utopie gemalt wird, daß Menschen herrschaftsfrei miteinander leben.

Zum zweiten: So sehr wir auf die historisch systematische Begründung der Menschenrechte Wert legen, so sehr u.E. dieselbe überzeugend möglich ist, so sehr ist zugleich einzuräumen, daß eine allein empirische Begründungsabsicht in die Irre führt. Simone Weil hat Recht. Letztlich greifen auch wir auf metaphysische Vorstellungen vom Wert jedes einzelnen Menschen in seiner Gesellschaft zurück. Diese Vorstellungen können nicht erklügelt und errechnet werden.

Zum dritten: Menschenrechte wollen hier und heute verwirklicht werden. Ihre Vertreterinnen und Vertreter sind zurecht ungeduldig. Menschen werden jetzt verletzt. Zugleich gilt: man kann an den Menschenrechten nur festhalten im Sinne eines grossen zukünftigen Versprechens. Ein Versprechen, von dem und auf das hin Menschen leben. Ein Versprechen allerdings, das keine Evolution wahrscheinlich macht. Es gibt in diesem Sinne kein ‚Projekt Menschenrechte‘. Geschichtsphilosophischer Glaube führte in die Irre. Die Menschenrechte und ihr Zustand sind immer nur so gut, wie wir sie und andere sie hier und heute verwirklichen.

VII. Abschließende Notiz, die umfangreicher Ausführung bedürfte. Die Globalisierung, von der wir ausgegangen sind, erleichtert das menschenrechtliche Geschäft nicht. Sie erschwert es. Sie macht alle Arten nicht kapitalistisch-technologisch buchstabierter Reformen schier unmöglich. Die Fülle global gegebener Umgehungsmöglichkeiten reißt alle Grenzen nieder, deren Reformen bedürften.

Die multidimensionale Globalisierung, die Bewußtsein und Habitus von

Menschen verändert und den Menschen in seiner körperlich sozialen Schwere in Richtung der unerträglichen Leichtigkeit des informationellen und virtuellen Warensens gefährdet, diese multidimensionale Globalisierung ohne aktuell erkennbares Ende trotz und mitsamt ihren riesigen Kosten stellt eine neue Aufgabe ins Zentrum menschenrechtlichen Engagements und Vorstellungskraft: die Aufgabe, unter Voraussetzung globaler Bezüge und globalen Austauschs an der Organisierung menschlichen Handelns von lokal-unten bis global-oben phantasievoll zu arbeiten, die dem Ziel verantwortlicher Selbst- und Mitbestimmung dient. Hierzu ist an erster Stelle vonnöten, die zum quasigöttlichen Schicksal gewordene kapitalistische Ökonomie politisch verantwortlich einzufangen und zu hegen. So dieses riesige, nur regional und föderalistisch anzulegende Verfassungsunternehmen keine Chance haben sollte, müßte bald mit Günther Anders und über ihn hinaus nicht nur von der Antiquiertheit des Menschen, sondern vorweg von der der Menschenrechte geredet werden. Wir möchten die Menschenrechte jung halten; chancenreich. Das aber geht nur, wenn wir und andere in die begrifflich praktische Richtung gehen und in derselben pazifistisch kämpfen, die wir in diesem Artikel angedeutet haben. Wohlan denn. Die Parole gilt. Das Risiko lohnt.

Literatur

- Anders, Günther, 1980/81: Die Antiquiertheit des Menschen. Bd I und II, München
Brückner, Peter, 1983: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Frankfurt/Main
Czempiel, Ernst-Otto, 1994: Die Reform der UNO. Möglichkeiten und Mißverständnisse. München
Edvardson, Cordelia, 1987: Gebranntes Kind sucht das Feuer. München und Wien
Giddens, Anthony, 1994: Beyond Left and Right. The Future of Radical Politics. Stanford University Press. Stanford, CA
Hill, Christopher, 1972: The World Turned Upside Down. Radical Politics during the English Revolution. New York
Ders., 1996: Liberty Against The Law. Some Seventeenth-Century Controversies. New York
Kropotkin, Peter, 1975: Gegenseitige Hilfe in Tier- und Menschenwelt. Berlin (Erstveröffentlichung Leipzig 1908)
Kant, Immanuel, 1964: Idee einer allgemeinen Geschichte der Menschheit in weltbürgerlicher Absicht. Darmstadt
Küng, Hans, 1992: Weltethik. München
Levi, Primo, 1988: The Drowned and the Saved. New York
Ders., 1991: Ist das ein Mensch? München
Marx, Karl, 1962: Zur Judenfrage, In: Frühe Schriften, hg. von H.-J.Lieber und P.Furth. Darmstadt
Pateman, Carole, 1988: The Sexual Contract. Stanford
Sartre, Jean Paul, 1994: Überlegungen zur Judenfrage. Reinbek bei Hamburg (Original 1954)
Weil, Simone, 1993: Cahiers. Bd. 2, München
Zakaria, Fareed, 1997: The Rise of Illiberal Democracy. In: Foreign Affairs 76 (6)